



Amtsgericht Gammersbach

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 28.01.2027, 10:30 Uhr,
I.. Etage, Sitzungssaal 113, Steinmüllerallee 1a, 51643 Gammersbach**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Drabenderhöhe, Blatt 1167,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Drabenderhöhe, Flur 2, Flurstück 118, Straße, Am Birkenhang, Größe:
50 m²

Grundbuch von Drabenderhöhe, Blatt 1167,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Drabenderhöhe, Flur 2, Flurstück 119, Gebäude- und Freifläche, Am
Birkenhang 4, Größe: 950 m²

Grundbuch von Drabenderhöhe, Blatt 1167,

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Drabenderhöhe, Flur 2, Flurstück 185, Hof- und Gebäudefläche, Immer
Kopf, Größe: 1.672 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein freistehendes unterkellertes
Einfamilienhaus (ehemaliges Wochenendhaus, Bj. 1962) nebst Erweiterungen (Bj.
1989) mit einer Wohnfläche von ca. 145m² in Wiehl-Drabenderhöhe, Am Birkenhang
4. Für die Erweiterung des Objekts liegt keine Baugenehmigung vor, es besteht

vermutlich keine Dämmung und es wurden keine energetischen Maßnahmen vorgenommen, Das Objekt wird nur durch einen Heizofen im Wohnzimmer beheizt. Dach, Fenster und Haustüren sind erneuerungsbedürftig. Der bauliche Zustand ist befriedigend. Es besteht erheblicher Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

165.300,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Drabenderhöhe Blatt 1167, Ifd. Nr. 1	1.900,00 €
- Gemarkung Drabenderhöhe Blatt 1167, Ifd. Nr. 2	155.000,00 €
- Gemarkung Drabenderhöhe Blatt 1167, Ifd. Nr. 4	8.400,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.